



Inhalt:

- 1. **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben**
- 2. **Öffentliche Bekanntmachung: Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG „Domersleben-Feldlage“, Bördekreis, Verf.-Nr. BOE 001**
- 3. **Impressum**

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Ökobades OT Nordgermersleben

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 2, 6, 6 a und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 21.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Pflege der Gesundheit und zur Freizeitgestaltung das Ökobad im OT Nordgermersleben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die nach Maßgabe dieser Satzung erhobenen Gebühren entstehen mit dem Betreten des Ökobades mit der Lösung der Eintrittskarte. Die Gebührenschuld wird sofort fällig. Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter. Gebührenpflichtig ist der Benutzer bzw. der Eintrittskartenträger. Die Gebühren sind in Bargeld an der Kasse des Ökobades zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 III. Ferien- oder Zeltlager zu zahlenden Gebühren und die Betriebskostenpauschale entstehen mit Betreten des Ökobades und sind sofort fällig und an der Kasse des Ökobades zu entrichten.

§ 2 Gebührenbefreiung

- (1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Grundschulen.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse der Gemeinde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen. Über den Antrag entscheidet der Ortschaftsrat.

§ 3 Gebührentarif

I. Einzeleintritt	
1. Erwachsene	4,00 Euro
2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis	3,50 Euro
3. Kinder von sechs bis 14 Jahren	2,50 Euro
4. Gruppenkarte ab 10 Personen für Schulklassen in Begleitung von mindestens einer Aufsichtsperson	Nachlass 0,50 Euro pro Person
5. Feierabendticket ab 18:00 Uhr	2,00 Euro
6. Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder)	8,00 Euro

II. Saisonkarten	
1. Erwachsene	65,00 Euro
2. Jugendliche im Alter von 15 bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Schwerbehinderte, Wehrpflichtige und Erwerbslose mit entsprechendem Nachweis	45,00 Euro
3. Kinder von sechs bis 14 Jahren	30,00 Euro

III. Ferien- oder Zeltlager

Ferien- oder Zeltlager sind maximal für drei Tage möglich. Sollen Ferien- oder Zeltlager für einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, ist dies gesondert zu beantragen und Gebühren entsprechend einer Pauschalvereinbarung zu zahlen. Grundsätzlich werden für genehmigte Ferien- oder Zeltlager für jeden angefangenen Tag die Einzeleintrittsgelder nach Punkt I. erhoben. Darüber hinaus sind 50,00 Euro als Betriebskostenpauschale zu entrichten. Gemeindeeigene Einrichtungen und eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben die Möglichkeit, auf Antrag ein kostenfreies Ferien- oder Zeltlager durchzuführen.

IV. Schwimmprüfungen

Schwimmunterricht zum Erlangen des Schwimmabzeichens wird nicht erteilt. Durch den verantwortlichen Bademeister können, im Rahmen seiner Möglichkeiten, folgende Prüfungen abgenommen werden. Ein Anspruch darauf, besteht nicht.

Seepferdchen	5,00 Euro
Jugendschwimmabzeichen	10,00 Euro
Schwimmabzeichen	10,00 Euro

§ 4

Missbräuchliche Benutzung der Eintrittskarten und Eintrittsbesuche ohne gültige Eintrittskarte

- (1) Beim Versuch, das Ökobad ohne gültigen Eintrittsausweis zu betreten oder sich ohne gültigen Eintrittsausweis im Ökobad aufzuhalten, ist der entsprechende Einzeleintrittspreis nachzuzahlen. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 30,00 Euro zu entrichten.
- (2) Eintrittskarten, die von Personen genutzt werden, für die sie nicht ausgestellt worden sind, verfallen ersatzlos. Zusätzlich ist eine Strafgebühr von 50,00 Euro zu entrichten. Die Strafgebühr ist auch von demjenigen zu entrichten, der einem anderen seinen Eintrittsausweis zur Verfügung gestellt hat.
- (3) Die Eintrittskarten sind stets bereitzuhalten und dem von der Gemeinde beauftragten Personal auf Verlangen vorzulegen.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.03.2016 und die 1. Änderungssatzung vom 06.09.2016 außer Kraft.

Hohe Börde, den 02.06.2020

Trittel
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
Postanschrift: Ritterstraße 17-19,
39164 Wanzleben-Börde
Wanzleben, den 08.06.2020

Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG „Domersleben-Feldlage“, Bördekreis, Verf.- Nr. BOE 001

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung zum Ausschlusstermin nach § 59 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes wird festgesetzt auf den
Donnerstag, den 13.08.2020 ab 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

im Kulturhaus Domersleben
Martin-Selber-Straße 4, 39164 Stadt Wanzleben OT Domersleben.

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan können zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden.

Hinweis: **Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht zu erscheinen.**

Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Vollmachtvordrucke können bei der Geeigneten Stelle **Sweco GmbH Potsdam, Tel.: 0331- 233 69 11 (Frau Jokisch)** angefordert werden.

Auskünfte, Erläuterungen und Einsichtnahmen zum Bodenordnungsplan werden den Beteiligten durch Bedienstete des ALFF Mitte Außenstelle Wanzleben sowie durch Mitarbeiter der Geeigneten Stelle Sweco GmbH erteilt vom:

11.08. – 13.08.2020 von 10.00 - 17.00 Uhr

im Kulturhaus Domersleben
Martin-Selber-Straße 4, 39164 Stadt Wanzleben OT Domersleben.

Darüber hinaus wird der Bodenordnungsplan für einen Zeitraum von 1 Woche für die Beteiligten zur Einsichtnahme (ohne Auskünfte und Erläuterungen) ausgelegt

vom 03.08. – 07.08.2020

zu den Sprechzeiten der Flurbereinigungsbehörde, ALFF Mitte Wanzleben in der Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, OT Wanzleben

Im Auftrag

Christa Lüddecke



Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde